



BÜRGERGEMEINDE
STARRKIRCH-WIL

Ein- bürgerungs- reglement

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	
Gleichstellung der Geschlechter	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	3
§ 2 Wohnsitzerfordernis	3
§ 3 Aufnahmepflicht.....	3
§ 4 Zuständigkeit	3
§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid	4
§ 6 Gebühr	4
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 8 Inkrafttreten	4
GENEHMIGUNGSVERMERKE	5

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons -und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 300.-- und maximal CHF 3'000.--.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gebührenordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 20. November 2006

Die Bürgergemeindepräsidentin:

sig. Ingrid Werhonig

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 24. Dezember 2006